

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 455 - 455

*Haas, Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz in der  
Fassung der Bekanntmachung vom 29. September  
1901*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



**Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901.** Nebst drei Anlagen: 1. Die für das Verfahren vor den Gewerbegerichten geltenden Bestimmungen der Civilprozeßordnung und des Gewerbegerichtsgesetzes. 2. Die für Preußen erlassenen Ausführungsbestimmungen. 3. Text des Gesetzes vom 30. Juni 1901. Von J. Haas, Oberlandesgerichtsrath in Celle. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Göttingen 1902. Vandenhoeck und Ruprecht. (Sch. N. 6,—, geb. N. 7,—.)

Der Haas'sche Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetze, dessen erste Auflage in diesen „Beiträgen“ Bd. 35 S. 745 besprochen ist, hat in der vorliegenden zweiten Auflage theils mit Rücksicht auf die Novelle vom 30. Juni 1901, theils in Folge sorgfältiger Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung und Literatur beträchtliche Aenderungen erfahren. Zu Grunde gelegt ist das Gesetz in seiner jetzigen Fassung vom 29. September 1901; der Text der Novelle vom 30. Juni 1901 ist in einem Anhang wörtlich abgedruckt. Fortgelassen ist der Anhang II der ersten Auflage, der Beispiele für Entscheidungen des Gewerbegerichts und des Gemeindevorstehers enthielt. Auch in seiner neuen Gestalt kann der Kommentar zum Gebrauche warm empfohlen werden. Es muß allerdings hinzugefügt werden, daß er in erster Linie, wenn auch nicht ausschließlich, für die Gewerbegerichte und ordentlichen Gerichte in Preußen bestimmt ist, da von den Ausführungsbestimmungen nur die preußischen abgedruckt sind.

Die von Künzel in der früheren Besprechung beanstandete Annahme des Verf., daß die Landgerichte in der Berufungsinstanz auch die Rechtsgültigkeit der Wahlen der Mitglieder des Gewerbegerichts, bezw. die Voraussetzungen ihrer Entstehung prüfen dürften, ist durch den § 56 des Gesetzes in der neuen Fassung erledigt und daher in dieser Auflage nicht wiederholt.

Die Ausführungen des Verf. zu § 27 des Gesetzes lassen die Frage unbeantwortet, wo für die Ansprüche auf Schadensersatz (§ 4<sup>4</sup> des Ges.) der Erfüllungsort und damit der Gerichtsstand des Vertrags begründet ist. Es hätte u. A. auf das Urtheil des Reichsgerichts vom 22. Februar 1894 (Entsch. in Civilf. Bd. 32 S. 432) verwiesen werden können. Hinsichtlich der Konventionalstrafe verweist der Verf. (S. 81 Note 5 zu § 27) auf die Entscheidung Bd. 20 S. 358 daselbst, statt auf Bd. 15 S. 435, was richtiger gewesen wäre. Als für den Gerichtsstand des Vertrags in Betracht kommend bezeichnet der Verf. wohl mit Unrecht auch den § 270 B.G.B., der über den Erfüllungsort im gesetzlichen Sinne nichts bestimmt.

Zu § 54 bekämpft der Verf. (S. 125) die Ansicht Levy's (in diesen „Beiträgen“ Bd. 35 S. 173 — nicht 273), daß der Vorsitzende im ersten Termine bei Nichtzuziehung der Beisitzer nicht berechtigt sei, die etwa mitgebrachten Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen. Die Ausführungen des Verf. haben uns nicht überzeugt. Entscheidend dürfte